Gemeinde Herrliberg

Elektrizitätswerk Herrliberg (EWH)
Rücklieferungstarif 2023

1 Geltungsbereich

Gemäss dem Energiegesetz (EnG) vom 30. September 2016 Art. 15 ist das Elektrizitätswerk Herrliberg (EWH) verpflichtet, in seinem Netzgebiet die fossile und erneuerbare Energie welche in Energieerzeugungsanlagen (EEA) produziert wird, abzunehmen und zu vergüten.

2 Energiemessung

Der Energiebezug, die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden separat gemessen.

3 Tarife

Wirkenergie
Die Vergütung der Wirkenergie für die Rücklieferung aus EEA in das Netz des EWH erfolgt zu 15 Rappen pro Kilowattstunde (exkl. MwSt.).

Herkunftsnachweis (HKN)
Auf Wunsch der Produzentin oder des Produzenten und mit Zustimmung des EWH kann das EWH zusätzlich die zur Verfügung stehenden HKN abnehmen. Dazu wird die Einrichtung eines Dauerauftrags bei Pronovo vorausgesetzt. Die dem EWH übertragenen HKN für Photovoltaikstrom werden mit 5.0 Rappen pro Kilowattstunde vergütet. (exkl. MwSt.)

3 Kosten pro Zähler

Das Erfassen der Messdaten für EEA kostet pro Zähler 10.00 Fr./Mt. (exkl. MwSt.)

Die Leistungen umfassen die Energiedatenerfassung, Plausibilisierung und Datenübermittlung an die nachgelagerten Organisationen.

Die Installation, Geräte und den Betrieb für die automatische Datenübermittlung hat der Produzent zu tragen. Bei EEA ohne Eigenverbrauch (reine Stromproduzten) entfallen diese Kosten.

4 Technische Anschlussbedingungen

Die Rücklieferung von elektrischer Energie ist nicht an jedem Standort des EWH-Verteilnetzes möglich. Das EWH entscheidet aufgrund seiner Sicherheitsbestimmungen und der Netzverhältnisse über die technischen Bedingungen, die erfüllt werden müssen, damit die EEA mit dem Verteilnetz parallel betrieben werden dürfen. Die Einzelheiten werden vertraglich geregelt.

5 Ablesung und Verrechnung

Die Energieerzeugung und die Energierücklieferung werden jährlich mindestens einmal abgelesen und abgerechnet. Das EWH kann kürzere Abrechnungsperioden festlegen.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Elektrizitätsverordnung Herrliberg (EVOH) vom 14. Juni 2000/revidiert 28. Oktober 2008, Werkvorschriften CH und spezielle Vorschriften EWH.

6 Wechsel des Stromproduzenten zu einem Drittabnehmer

Stromproduzenten können den mit der EEA produzierten Strom einem Drittabnehmer anbieten. Der Wechsel zu einem Drittabnehmer kann per 1. Januar und 1. Juli, unter Einhaltung einer 30-tägigen Kündigungsfrist, erfolgen.

Der Produzent muss die EWH schriftlich über den Wechsel zu einem Drittabnehmer informieren.

Version 7. Dezember 2022